

Mitteilung des Senats vom 13. April 2021

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am . April 2021	Nr.
------	---------------------------	-----

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom xx. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierundzwanzigste Coronaverordnung vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2021 (Brem.GBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Trainerinnen und Trainern“ durch die Wörter „Trainerinnen oder Trainern“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „18. April 2021“ wird durch die Angabe „9. Mai 2021“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „Solarien und“ gestrichen.
3. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „19. April 2021“ durch die Angabe „10. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. April 2021

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Begründung der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen mindestens 425 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand: 13.04.2021, 9.00 Uhr).

Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Bremen bei 134,6 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Stand: 13.04.2021, 9.00 Uhr). Für die Stadt Bremerhaven liegt der 7-Tage-Inzidenzwert bei 162,8 (Stand: 13.04.2021, 9.00 Uhr).

Die in dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen dienen zum einen der redaktionellen Bereinigung und der weiteren Verlängerung der Maßnahmen um 14 Tage sowie der Umsetzung von Rechtsprechung.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 2:

Es wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 angeordnet.

Außerdem wird der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 29. März 2021 – 1 B 112/ 21 – in der Verordnung umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Es wird die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 10. Mai 2021 verlängert.

Zu Artikel 2:

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Bremen, den XX. April 2021

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz